



Beitragsordnung

des Vereins Stark4Radefeld e.V.
(nachfolgend Verein genannt)

§ 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

§ 2 Beschlüsse

1. Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des jährlichen Beitrags und die Aufnahmegebühr. Der Vorstand legt die Gebühren fest.
2. Die festgesetzten Beträge werden zum 1. Januar des folgenden Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

§ 3 Beiträge

Erwachsene:	24,00 € jährlich
Kinder:	6,00 € jährlich
passive Mitglieder:	6,00 € jährlich

juristische Personen:

Der Mitgliedsbeitrag für juristische Personen wird individuell durch den Vorstand mit dem Mitglied vereinbart und beträgt mindestens 24,00€

1. Änderungen der persönlichen Angaben sind schnellstmöglich mitzuteilen.
2. Der Mitgliedsbeitrag enthält die Beiträge für die erforderlichen Versicherungen des Vereins.
3. Der Mitgliedsbeitrag ist bis zum 15.02. eines jeden Jahres auf das Beitragskonto des Vereins zu überweisen.
4. Bei Mahnungen werden Mahngebühren von 5,00€ pro Mahnung erhoben.
5. Erfolgt der Vereinseintritt nach dem 30.06. erfolgt eine Berechnung von 50% des Beitragssatzes.

6. Abteilungen können auf Beschluss der Abteilungsversammlung und mit Zustimmung des Gesamtvorstandes gesonderte Abteilungsbeiträge zur Deckung von Mehrausgaben erheben. Mitglieder sind bei Eintritt in die Abteilung darüber zu informieren.

§ 4 Aufnahmegebühr

Aufnahmegebühr: 5,00€

- 1) Die Aufnahmegebühr ist einmalig bei Vereinseintritt fällig.
- 2) Die Gebühr ist mit Zahlung des ersten Mitgliedsbeitrages auf das Beitragskonto des Vereins zu überweisen.

§ 5 Vereinskonto

Kontoinhaber: Stark4Radefeld e.V.
Bank: Deutsche Skatbank
IBAN: DE43 8306 5408 0006 8928 68
BIC: GENO DEF1 SLR

Überweisung auf andere Konten sind nicht zulässig und werden nicht als Zahlungen anerkannt.

§ 6 Kündigung, Austritt

- 1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod, bei juristischen Mitgliedern mit deren Erlöschen, durch Austritt oder Ausschluss.
- 2) Die Kündigung eines Mitglieds muss schriftlich dem Vorstand erklärt werden.
- 3) Die Kündigungsfrist beträgt 4 Wochen zum 30.06. oder zum Ende des Kalenderjahres.
- 4) Vor Austritt entstandene Mitgliedsbeiträge sind zu zahlen.